

Synopsis zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt

Hauptsatzung bisherige Fassung	Hauptsatzung neue Fassung	Bemerkung
<p>Präambel Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 09.10.2014 folgende Hauptsatzung - zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.10.2015 - beschlossen:</p>	<p>Präambel Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), <i>zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023</i> (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 00.00.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Redaktionelle Änderung aufgrund der Neubekanntmachung der HGO vom 07.03.2005 und Änderung vom 16.02.2023</p>
<p>§ 1 (3) Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen, 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB), 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, <p>5. Entscheidung über Veräußerung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,</p>	<p>§ 1 (3) Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen, 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB), 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, <i>5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 29 Abs. 6 Wassergesetz (WHG) ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,</i> 6. Entscheidung über Veräußerung und Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall, 	<p>Dieser Passus vereinfacht den Verwaltungsablauf und ermöglicht der zuständigen Abteilung ein fristgerechtes Handeln innerhalb von zwei Monaten.</p>

<p>6. Entscheidung über Erwerb von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>7. Entscheidung über den Abschluss sowie Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 250.000,00 €,</p> <p>8. Entscheidung über Stundung, Ratenzahlungen und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall. Die Bindung des Magistrates an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.</p>	<p>7. Entscheidung über Erwerb von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>8. Entscheidung über den Abschluss sowie Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 250.000,00 €,</p> <p>9. Entscheidung über Stundung, Ratenzahlungen und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall. Die Bindung des Magistrates an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 2 Haushaltswirtschaft</p>	<p><i>Dieser Paragraph wird gestrichen.</i></p>	<p>Mit der Gesetzesnovelle vom 15.12.2011 haben die Kommunen keine Wahlmöglichkeit mehr, das kamerale Haushaltsrecht ist abgeschafft worden, so dass es für Regelungen in der Hauptsatzung bezüglich der Festlegung eines Systems zu Führung der Haushaltswirtschaft keine Grundlage mehr gibt. Die Kommunen sind daher gehalten, im Interesse der Klarheit der Hauptsatzung, diese Festsetzung bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung wieder ersatzlos zu streichen.</p>
<p>§§ 3 bis 7</p>	<p>§§ 2 bis 6</p>	<p>Inhaltlich keine Änderungen. Nur eine Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Stadt Groß-Umstadt unter www.gross-umstadt.de im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO mit Abdruck im „Odenwälder Boten“.</p>	<p>§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen <i>(1) Satzungen, Verordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Groß-Umstadt unter www.gross-umstadt.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.</i> <i>Zudem hat die Stadt im Odenwälder Boten im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die</i></p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Die Reihenfolge der einzelnen Punkte und die Absätze wurden an die der Mustersatzung des HSGB angepasst.</p>

(2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Odenwälder Bote“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(4) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Groß-Umstadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt Groß-Umstadt im „Odenwälder Boten“ auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt Groß-Umstadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.

In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren sowie für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Odenwälder Boten im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet bzw. mit Ablauf des Erscheinungstages, an dem der Odenwälder Bote den bekannt zu machenden Text enthält.

(5) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBL I S. 197 und 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBL I S. 577) mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Groß-Umstadt, Rathaus, Markt 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

Der zweite Satz des Absatzes entfällt.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Groß-Umstadt, Rathaus, Markt 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite (<https://www.gross-umstadt.de/stadtentwicklung-wirtschaft/bauen-wohnen/offenlage-bebauungsplaene/>) oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand

Die Regelung die im ersten Satz des Absatzes beschrieben ist, entspricht auch der des zweiten Satzes. Somit entsteht eine unnötige Doppelung, die auch durch die Mustersatzung nicht vorgesehen ist.

Ergänzung in der Mustersatzung des HSGB. Die Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 vom 6.7.2023) macht eine Anpassung erforderlich, da das förmliche Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen auf ein digitales Verfahren umgestellt wurde.

(7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Groß-Umstadt, Rathaus, Markt 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede

(genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Groß-Umstadt, Rathaus, Markt 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung

<p>Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p> <p>(8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p>und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p> <p>(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p>Ergänzung in der Mustersatzung des HSGB. Die Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 vom 6.7.2023) machte eine Anpassung erforderlich, da das förmliche Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen auf ein digitales Verfahren umgestellt wurde.</p>
<p>§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p>	<p>§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p>	<p>Inhaltlich keine Änderungen. Nur eine Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>§ 10 In-Kraft-Treten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 23.10.2001 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p>	<p>§ 9 In-Kraft-Treten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10.12.2014 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p>